

Satzung

des Montessori Wiemeringhausen e. V. (MoWie e. V.)

Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf die männliche und weibliche Form, solange dies nicht von der Sache her ausgeschlossen ist.

Inhalt

- §1 Vereinsrechtliche Grundlagen
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Beiträge
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Vereinsordnung
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Inkrafttreten

§1

Vereinsrechtliche Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen:
Montessori Wiemeringhausen e. V., abgekürzt MoWie e. V.
2. Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung von engagierten Fachleuten aus der Montessori-Pädagogik, Eltern und anderen interessierten Personen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Olsberg-Wiemeringhausen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist eine Vereinigung zum Zweck:
 - die Öffentlichkeit über Erziehungs- und Unterrichtsprinzipien im Sinne der Montessori-Pädagogik zu informieren
 - die Bildung und Erziehung von Kindern entsprechend den Grundsätzen der Association Montessori International zu fördern
 - die von Maria Montessori entwickelten Bildungsprinzipien praktisch und theoretisch zeitgemäß zu entfalten und weiterzuentwickeln
 - Montessori-Materialien für die Arbeit des Städtischen Montessori-Kindergartens Wiemeringhausen zu entwickeln, zu beschaffen und an Mitglieder auszuleihen
 - den Kindern Förderung durch Montessori-Materialien zukommen zu lassen
 - Workshops zur Herstellung des Lernmaterials durchzuführen
 - die Arbeit des Städtischen Montessori-Kindergartens Wiemeringhausen zu fördern

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder oder körperschaftliche Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Körperschaftliche Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen nachhaltigen Nichtzahlens der Beiträge nach schriftlicher Abmahnung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich gleichermaßen das Recht und die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder ebenfalls nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Der Vorstand regelt die Beitragspflicht und setzt die Höhe der Beiträge fest.

§6

Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist jeweils für das folgende Geschäftsjahr im Voraus festzulegen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Der Beitrag kann im Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden. Voraussetzung dafür ist das schriftlich bekundete Einverständnis des Mitglieds.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit bis zum 30. April.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das lebensälteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
5. Der Vorsitzende beruft die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Tagesordnung ein. Einladung und Tagesordnung werden mit gleicher Frist ebenfalls veröffentlicht auf der Internetseite des Vereins www.mowie.org. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist es erforderlich, dass dieser bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet wurde.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands.
9. Die Versammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben vor der folgenden Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.
10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Inhalt und Beschlüsse enthält. Sie wird vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) zwei Beisitzern
2. Im Vorstand sind immer zwei Inhaber des Montessoridiploms und ein Vertreter des Städtischen Montessori-Kindergartens Wiemeringhausen. Die letztgenannte Anforderung kann in Personalunion mit einem Inhaber des Montessoridiploms erfüllt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personenwahlen werden in geheimer Zettelwahl durchgeführt.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einberufen, wie die Vereinsgeschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute hinzuziehen, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Diese sind nicht stimmberechtigt und können von der Anwesenheit

bei Abstimmungen ausgeschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dies verlangt.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.
7. Als geschäftsführender Vorstand übernehmen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Aufgabe der Kassenführung.

§10

Vereinsordnung

Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Verein eine Vereinsordnung geben.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu eigens anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Städtischen Montessori-Kindergarten Wiemeringhausen, zweckgebunden für die Erhaltung und Anschaffung von Montessori-Materialien bzw. Materialien, die den Prinzipien der Montessori-Pädagogik entsprechen.
4. Sollte der Städtische Kindergarten Wiemeringhausen bei Auflösung des Vereins kein anerkanntes Montessori-Kinderhaus sein, entscheiden die anwesenden Mitglieder der Auflösungsversammlung des Vereins über die Verwendung des Vermögens.

§12

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. April 2011 beschlossen. Sie ersetzt ab diesem Datum die vorherige Fassung vom 1. September 2000.